

## Gemeinde Süderdorf

### Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

#### zum Bebauungsplan Nr. 2

für das Gebiet

**"Grundstücke Lüdersbütteler Straße 7 und 9 sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite in einer Länge von ca. 45 m und einer Tiefe von ca. 45 m"**

**Bearbeitungsstand:** 30.09.2024  
Projekt-Nr.: 24008

### Auftraggeber

Gemeinde Süderdorf über  
das Amt KLG Eider  
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Beschreibung des Planvorhabens	2
1.3	Rechtlicher Rahmen	2
<b>2.</b>	<b>Kurzcharakteristik des Plangebietes</b>	<b>3</b>
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
<b>3.</b>	<b>Methodik</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>9</b>
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Wirbellose	9
5.1.2	Amphibien	10
5.1.3	Reptilien	11
5.1.4	Säugetiere	12
5.1.5	Pflanzen	13
5.2	Europäische Vogelarten	13
5.2.1	Bodenbrüter	13
5.2.2	Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter	13
5.2.3	Gebäudebrüter	14
<b>6.</b>	<b>Konfliktbewertung</b>	<b>14</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
6.1.1	Wirbellose	14
6.1.2	Amphibien	14
6.1.3	Reptilien	15
6.1.4	Säugetiere	15
6.2	Europäische Vogelarten	15
6.2.1	Bodenbrüter	15
6.2.2	Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter	16
6.2.2	Gebäudebrüter	16
<b>7.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>17</b>
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	17
7.1.1	Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter	17
7.1.2	Gebäudebrüter	17
7.1.3	Amphibienschutz	18
7.1.4	Fledermausschutz	19
7.2	Minimierungsmaßnahmen	20
7.3	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20
8.	Zusammenfassung und Fazit	21
<b>9.</b>	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>23</b>
<b>10.</b>	<b>Anhang</b>	<b>25</b>

## 10.1 Biotypenkarte

# Gemeinde Süderdorf

## Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

### zum Bebauungsplan Nr. 2

#### für das Gebiet

**"Grundstücke Lüdersbütteler Straße 7 und 9 sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite in einer Länge von ca. 45 m und einer Tiefe von ca. 45 m"**

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde hat einen ortsüblichen Aufbau einer Splittersiedlung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 verfolgt die Gemeinde das Ziel der Zentrumsbildung im Ortsteil Lüdersbüttel, welcher bereits durch den Bebauungsplan Nr. 1 eine zentralere Funktion in der Gemeinde übernimmt. Zu diesem Zweck soll ein Dorfgebiet (MD) entwickelt werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

### 1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der etwa 1,8 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 befindet sich beidseitig der Lüdersbütteler Straße und umfasst die Grundstücke Lüdersbütteler Straße 7 und 9 und liegt zwischen den Grundstücken Lüdersbütteler Straße 4 und 8.

Das Plangebiet umfasst jeweils Teilstücke diverser Flurstücke der Flur 8 und 11 in der Gemeinde und Gemarkung Süderdorf.

Auf der Fläche befinden sich zwei Hofstellen von denen eine die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben hat. Die Fläche wird partiell durch Knicks begrenzt. Nördlich angrenzend befindet sich Wohnbebauung. Durch das Plangebiet verläuft ein Vorfluter. Östlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen an das Plangebiet an. Westlich befinden sich Grünflächen, die zum Teil für eine zukünftige Bebauung und zur Erweiterung des Plangebietes dienen sollen.

## 1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Die Gemeinde Süderdorf beabsichtigt, beidseitig der Lüdersbüteler Straße ein dörfliches Wohngebiet (MD) mit insgesamt 5 Baugebieten zu entwickeln.

Zu diesen Zweck kommt es voraussichtlich zur Versiegelung von Flächen, welche gegenwärtig verschiedene Nutzungsformen aufweisen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Vorhabens potentiell mehrere Bäume gefällt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Lüdersbüteler Straße.

## 1.3 Rechtlicher Rahmen

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Laubfrosch, Nashornkäfer, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Fischotter und Wildkatze. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte und Fischotter.

Für Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung in den Spalten 2 und 3 gelistet sind, gilt laut „Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht“ (LANA 2010) grundsätzlich der besondere und strenge Schutz nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind laut § 44 (5) BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung allerdings nur die europarechtlich geschützten Arten zu betrachten, ansonsten gilt: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG besagt folgendes: Nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt werden können, ist neben der Baugenehmigung eine Ausnahme oder Befreiung nach dem BNatSchG erforderlich. Das bedeutet, dass in Planungs- und Zulassungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur bei den europäisch geschützten Arten Beachtung finden.

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

## **2. Kurzcharakteristik des Plangebietes**

### **2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan**

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum I, befindet sich 900 Meter südöstlich des Plangebietes das FFH-Gebiet „Wald westlich Wrohm“ (DE 1722-301).

Nördlich in etwa 2 km Entfernung sowie nordöstlich in etwa 4,5 km Entfernung befinden sich zudem zwei Teilgebiete des FFH-Gebiets „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-391), welches auch als Naturschutzgebiet „Dellstedter Wildmoor“ unter Schutz steht. Das westlich gelegene Teilgebiet wird von dem Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) umfasst. Das Gebiet des Vogelschutzgebietes ist zudem als Wiesenvogelbrutgebiet gekennzeichnet. Östlich an das östlich

gelegene Teilgebiet anschließend befindet sich ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllt.

Nordwestlich des Plangebietes in etwa 2,5 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Kleiner Geestrücken südlich Dörpling“ (DE 1721-309). Das FFH-Gebiet sowie ein westlicher Teilbereich des Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ sind als Gebiete gekennzeichnet, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen.

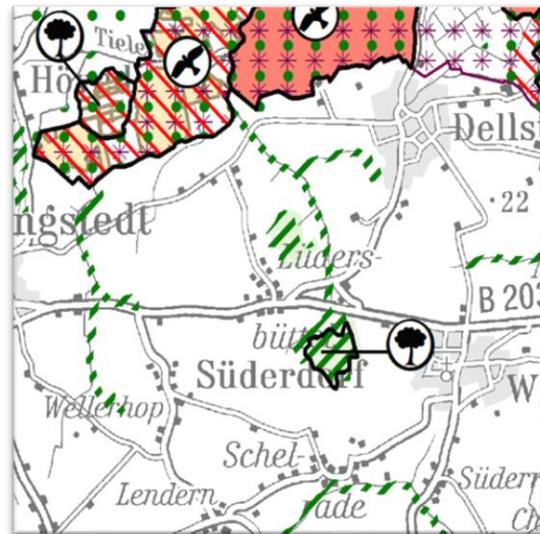


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LRP zum Planungsraum I (Stand 2020) – Hauptkarte 1

Im Umfeld der Gemeinde Süderdorf und in nordsüdlicher Ausrichtung durch das Gemeindegebiet verlaufend, befinden sich mehrere Biotopverbundachsen.

Gemäß Hauptkarte 2 des LRP befinden sich umliegend um die Gemeinde Süderdorf ein großflächiges Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie Knicklandschaft, welche als historische Kulturlandschaft gekennzeichnet ist.

In etwa 2 km nordwestlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Großes Moor / Kätner Moor“ mit Verordnung vom 15.04.1980. Umliegend um das LSG sowie nach Osten, Süden und Norden hin fortgesetzt befindet sich ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG erfüllt.

Gemäß Hauptkarte 3 des LRP befindet sich klimasensitiver Boden östlich des Plangebietes in etwa 500 Metern Entfernung sowie in 2 km bis 5 km Entfernung umliegend um das Plangebiet. Nordöstlich des Plangebietes in etwa 300 Metern Entfernung sowie südöstlich in etwa 1 km Entfernung befinden sich Waldgebiete mit einer Größe von mehr als 5 ha. Im Bereich der Ortslage Tellingstedt in etwa 3 km westlich des Plangebietes befinden sich oberflächennahe Rohstoffe.

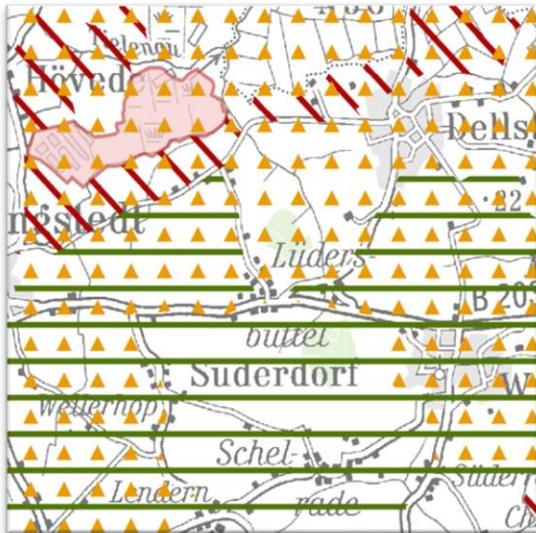


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem LRP zum Planungsraum I (Stand 2020) – Hauptkarte 2



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LRP zum Planungsraum I (Stand 2020) – Hauptkarte 3

Die Gemeinde Süderdorf verfügt derzeit nicht über einen Landschaftsplan.

## 2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

### Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf der Fläche des Plangebietes vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Version 2.1“.

#### **Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland (GYy)**

In einem Teilbereich des Plangebietes nordöstlich der Lüdersbütteler Straße sowie in einem Teilbereich um das südlich gelegene landwirtschaftliche Gehöft südwestlich der Lüdersbütteler Straße befinden sich Grünlandbereiche, welche als mäßig artenreich zu klassifizieren sind.

#### **Einzelbäume (HEy)**

Eine Stieleiche befindet sich am nördlichen Rand des Geltungsbereiches an der Lüdersbütteler Eiche. Dieser Baum weist ein recht hohes Alter und jedoch geringe Ausfaltungen auf.

#### **Landwirtschaftliches Gebäude im Außenbereich (SDp)**

Im Bereich des Plangebietes befinden sich zum Kartierzeitpunkt zwei landwirtschaftliche Gehöfte sowie angegliederte landwirtschaftliche Nebengebäude. Das südliche Gehöft befindet sich in einem baufälligen Zustand und soll im Rahmen des Bebauungsplan einschließlich der Nebengebäude abgerissen werden. Das

nördliche Gehöft wurde dagegen bereits saniert und befindet sich in einem guten Zustand.

### **Landwirtschaftliche Lagerfläche (SLI)**

Rund um das südlich gelegene Gehöft befinden sich landwirtschaftliche Ablagerungsflächen.

### **Durchgewachsener Knick (HWb)**

Entlang der Lüdersbütteler Straße sowie das südlich des Gehöfts liegende Grünland umschließend, verläuft ein typischer Knick, welcher durch den Bestand mehrerer Überhänger geprägt ist. Der Knick ragt an anderer Stelle als Abgrenzung des Grundstücks des nördlich gelegenen Gehöfts von dem südlich gelegenen Gehöft von westlicher Seite in den Geltungsbereich hinein.

### **Sonstiger Graben (FGy)**

Das nordöstlich der Lüdersbütteler Straße verortete Grünland ist durch einen typischen Entwässerungsgraben von der Straße getrennt.

### **Technisches naturnahes Gewässer (FXy)**

Nordöstlich der Lüdersbütteler Straße befindet sich ein alter Klärteich in naturnahem Zustand. Der Klärteich befindet sich außerhalb des Plangebietes, wird jedoch aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung mitberücksichtigt.

### **Angrenzende Nutzungen**

Östlich des Plangebietes befindet sich landwirtschaftliche Fläche in Grünlandnutzung. Westlich des Plangebietes befindet sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche in Ackernutzung. Südlich des Plangebietes befindet sich ein der Lüdersbütteler Straße zugeordnetes Wohngebäude. Nördlich des Plangebietes befinden sich ebenfalls ein Wohngebäude sowie ein landwirtschaftliches Gehöft.

## **3. Methodik**

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 16.07.2024, eine artspezifische Untersuchung am 25.07.2024, eine LfU-Datenabfrage vom 17.07.2024 sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

## **Wirkungen des Vorhabens**

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

## **Relevanzprüfung**

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

## **Konfliktbewertung**

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen die Daten des Artkatalogs des zuständigen Landesamts für Umwelt vom 17.07.2024 für das Gemeindegebiet Süderdorfs sowie für Flächen in einem Umkreis von 6 km um die Gemeindegrenzen mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktsanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst. Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

## 4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird die Ausweisung von insgesamt fünf Teilbereichen als Dörfliches Wohngebiet (MD) ermöglicht. Im Rahmen dieses Vorhabens kommt es voraussichtlich zur Errichtung von wohnbaulichen Anlagen auf gegenwärtig in landwirtschaftlicher Nutzung stehenden Flächen. Darüber hinaus wird eine bestehende Hofstelle abgerissen und zukünftig als Dörfliches Wohngebiet genutzt.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten. Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

### **Baubedingte Auswirkungen:**

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

### **Anlagenbedingte Auswirkungen:**

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Lebensräumen,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen:**

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch die geänderte Nutzung, Personen und Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

## 5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

### 5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Wirbellose

##### Käfer:

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: Eremit (*Osmoderma eremita*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*).

Die Käferarten Breitrand und Breitflügeltauchkäfer gehören beide zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer. Ein geeignetes Habitat befindet sich nicht im Geltungsbereich.

Die Käferarten Eremit und Heldbock sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Im Plangebiet befinden sich keine Laubbäume entsprechenden Alters, die den Habitatsprücken der Käferarten Eremit und Heldbock gerecht werden könnten.

##### Libellen:

Die potentiell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), ist von ihren Habitatsprücken eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebschere (*Stratiotes aloides*), gebunden. In dem Gewässer im Plangebiet konnten keine Bestände der Krebschere ausgemacht werden. Aufgrund der Bindung an Krebscherebestände ist ein Vorkommen der geschützten Art Grüne Mosaikjungfer auszuschließen (AK Libellen SH, 2015, S. 247).

Die Große Moosjungfer, (*Leucorhinia pectoralis*), ebenfalls eine Libellenart, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt wird, ist laut AK Libellen 2015 im atlantisch geprägten Westen Schleswig-Holsteins als Vermehrungsgast („Dispersionsverhalten, Wanderung und Ausschwärmen bei großer Populationsgröße, die Bestände unterliegen großen Schwankungen“, siehe BFN - (16.07.2019)) einzustufen.

Hinweise auf längerfristige bodenständige Vorkommen liegen in erster Linie aus den östlichen und südlichen Landesteilen vor. Typischer Lebensraum für die mehrjährigen Larvalstadien sind überwiegend schwach saure, mesotrophe, selten auch leicht eutrophe perennierende Kleingewässer und Torfstiche, (temporäre Kleingewässer werden

gemieden) in besonderer wärmebegünstigter Lage auf Waldlichtungen oder im Windschutz von Gehölzen (AK Libellen 2015, S. 441 f.). Ein derartiger Lebensraum ist im Planungsgebiet nicht zu finden.

In einem Umkreis von 2 km weist das LfU-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten auf.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet und den Monitoringdaten des Artkatasters nicht auszugehen.

#### Schmetterlinge:

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein: vom Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*) erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarz-fleckigen Ameisen-Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

In einem Umkreis von 2 km weist das LfU-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten auf.

### **5.1.2 Amphibien**

Gemäß Amphibienatlas Schleswig-Holstein wurden in der relevanten Umgebung der Gemeinde Süderdorf Vorkommen von Moorfröschen (*Rana arvalis*) kartiert. Die Kartierungen erfolgten innerhalb eines 10 km Rasternetzes um das Plangebiet im Kartierzeitraum 1991 - 2004.

Gemäß einer Untersuchung des LLUR zum Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und europäisch geschützten Arten, konnte zusätzlich ein Vorkommen von Kreuzkröten (*Epidalea calamita*), Moorfröschen, Kammolchen (*Triturus cristatus*) und Knoblauchkröten (*Pelobates fuscus*) im Kartierzeitraum 2013 - 2018 innerhalb eines 10 km Rasternetzes um das Plangebiet bestätigt werden.

Gemäß dem Artkataster der Gemeinde Süderdorf vom 17.07.2024 konnten mehrere Vorkommen von Kammolchen nordwestlich in etwa 3 km Entfernung des Plangebietes sowie westlich in etwa 1,5 km Entfernung bestätigt werden. Nordwestlich in etwa 3 km Entfernung konnte zudem ein Vorkommen von Moorfröschen kartiert werden. Ebenfalls nordwestlich des Plangebiets in etwa 5 km Entfernung konnte des Weiteren ein Vorkommen von Kreuzkröten kartiert werden.

Kammolche zeigen eine Präferenz für Offenlandstandorte. Als Laichgewässer bevorzugen sie i.d.R. perennierende sonnenbeschienene Stillgewässer.

Kammolchvorkommen konnten auch inmitten landwirtschaftlich geprägter Flächen nachgewiesen werden.

Moorfrösche gelten als eurytpe Arten und sind in eine Vielzahl von Lebensräumen vertreten. Moorfrösche besiedeln Teiche, Gräben an Grünlandflächen, Feuchtgrünland sowie Moorflächen und Sümpfe. Ihr Laichhabitat reicht von Kleinstgewässern und Pfützen bis zu Weihern von mehreren Hektar Fläche. In der Regel befinden sich die Landhabitate von Moorfröschen in der näheren Umgebung der Laichgewässer, was zu einem wenig ausgeprägten Wanderverhalten und zu einer relativ geringen Lebensraumgröße einer Moorfroschpopulation führt.

Die Knoblauchkröte hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in der Geest. Als Landhabitat bevorzugt die Knoblauchkröte Bereiche mit lockerem, möglichst sandigem Boden. Knoblauchkröten sind auch in Bereichen mit intensiver anthropogener Beeinflussung wie z. B. in Hausgärten zu finden. Auch Laichhabitate der Knoblauchkröte befinden sich relativ häufig in anthropogen geprägten Gewässern wie Regenrückhaltebecken sowie Lösch-, Klär oder Fischteichen.

Das Hauptverbreitungsgebiet der Kreuzkröte befindet sich in der Geest, aufgrund des tendenziell lockeren und sandigen Bodens. Die Kreuzkröte laicht bevorzugt in flachen, schnell austrocknenden Gewässern. Allerdings können auch kleinere, vegetationsarme Teiche als Laichhabitat genutzt werden.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich ein Gewässer, welches potentiell als Laichhabitat für Amphibien geeignet wären. Es handelt sich um einen Klärteich, welcher aufgrund mangelnder Pflege einen naturnahen Charakter aufweist. Eine Nutzung als Laichhabitat durch die diskutierten Arten ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Ein ganzjähriges Vorkommen von Kammolchen im Plangebiet ist aufgrund der recht strukturreichen Grünlandflächen potentiell ebenfalls möglich.

Ein ganzjähriges Vorkommen von Kreuzkröten und Knoblauchkröten ist im Plangebiet aufgrund der Bodenbeschaffenheit auszuschließen. Die nordwestlich verorteten Nachweise von Kreuzkröten befinden sich innerhalb einer Kiesgrube mit offenen Sandböden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Grünlandbestände mit dichtem Bewuchs, welche für die beiden auf das Eingraben angewiesenen Amphibienarten nicht günstig sind.

### **5.1.3 Reptilien**

Von den europäisch geschützten Reptilienarten sind in Schleswig-Holstein Schlingnattern (*Coronella austriaca*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) relevant. Vereinzelte Vorkommen der europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) konnten seit den 2010er Jahren nicht mehr bestätigt werden.

Im Artkataster der Gemeinde Süderdorf wurde ein Vorkommen von Zauneidechsen nordwestlich des Plangebietes in etwa 5 km Entfernung im Bereich einer Kiesgrube kartiert.

Vorkommen von Zauneidechsen wurden ebenfalls im Monitoringzeitraum 2013 - 2018 innerhalb eines 10 km Rasternetzes um das Plangebiet kartiert.

Etwa 16 Prozent der bekannten Zauneidechsenvorkommen gehen gemäß Amphibienatlas Schleswig-Holstein auf natürliche oder naturnahe Lebensräume zurück. Zu den gängigen Sekundärlebensräumen zählen vor allem trockene Lebensräume wie Sandtrockenrasen und -heiden, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder. Die Zauneidechse besiedelt allerdings auch Ränder von Feuchtwiesen oder Niedermoo- ren.

Die im Plangebiet vorhandenen Habitate insbesondere die vorhandene Knickstruktur schließen ein potentiell Vorkommen von Zauneidechsen nicht grundlegend aus.

Im Rahmen einer eingehenden Untersuchung am 25.07.2024 mit einer Temperatur von 20,9 °C um 13:00 Uhr, konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Eidechsen gefunden werden. Ein dauerhaftes Vorkommen einer stabilen Population ist daher trotz der Vorkommen im räumlichen Zusammenhang sowie der vorhandenen Habitate auszuschließen.

#### **5.1.4 Säugetiere**

##### Fledermäuse:

Gemäß Artkataster der Gemeinde Süderdorf wurden in der Umgebung des Plangebietes verschiedene geschützte Fledermausarten (Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)) nachgewiesen.

Im Plangebiet befinden sich zwei Bestandsgebäude. Insbesondere in dem südlich gelegenen Gehöft ist aufgrund der Bausubstanz ein ganzjähriges Vorkommen von Fledermäusen möglich.

##### Fischotter:

Im Artkataster wurden Hinweise auf Vorkommen von Fischottern (*Lutra lutra*) im Umkreis von 6 km um das Plangebiet verzeichnet.

Fischotter gelten als scheue und sehr mobile Arten mit einer engen Lebensraumbindung an naturnahe Gewässer. Ein Vorkommen von Fischottern im Plangebiet ist aufgrund der anthropogenen Beeinflussung unwahrscheinlich.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) in der weiten Umgebung (2 km) des Plangebietes nicht festgestellt.

## 5.1.5 Pflanzen

### Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Süderdorf und da das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden.

## 5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzbrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

### 5.2.1 Bodenbrüter

In den bereits stark durch anthropogene Nutzung eingenommenen Flächen im Plangebiet ist eine Nutzung durch bodenbrütende Vogelarten auszuschließen.

### 5.2.2 Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Gehölzbrütende Vogelarten könnten potentiell die Bäume im Plangebiet als Lebensraum nutzen. Hierbei handelt es sich jedoch aufgrund der bestehenden anthropogenen Vorbelastung um recht störungsresistente Arten, die leicht in einen anderen Lebensraum übersiedeln können.

### **5.2.3 Gebäudebrüter**

In den im Plangebiet befindlichen Gebäuden ist aufgrund der Bausubstanz eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten möglich. Es wurden zudem Vorkommen von Rauchschwalben im Bereich des Plangebiet beobachtet.

## **6. Konfliktbewertung**

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

### **6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

#### **6.1.1 Wirbellose**

Aufgrund der fehlenden Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen wirbelloser Tierarten mit europäischem Schutzstatus unwahrscheinlich.

#### **6.1.2 Amphibien**

Aufgrund der vorhandenen potentiellen Habitate im Plangebiet, ist ein Vorkommen von gesetzlich geschützten Amphibienarten nicht grundsätzlich auszuschließen.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände Nr. 1 und Nr. 2 gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienzaun) umzusetzen. Ein Verstoß gegen die beschriebenen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Planung kommt es zu einer Überplanung der bestehenden Grünlandbestände im Geltungsbereich, welche als potentielle Landhabitate gewertet werden können und somit zu einem Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gemäß § 44 (1) BNatSchG geschützten Amphibien.

Auf Grundlage der um das Plangebiet liegenden Landschaftsstruktur mit strukturreicher Agrarlandschaft ähnlicher Ausprägung wie der in dem Plangebiet verorteten, kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 gemäß § 44 (1) BNatSchG liegt folglich nicht vor.

### **6.1.3 Reptilien**

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, kann auf Grundlage einer eingehenden Untersuchung des Geltungsbereichs trotz der räumlichen Verbreitung und der Habitate im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

### **6.1.4 Säugetiere**

#### Fledermäuse:

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen, welche das Plangebiet überfliegen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und die Zeiten der Bauaktivitäten nicht überschneiden.

Das südlich gelegene Gehöft im Plangebiet wird potentiell durch Fledermäuse als Quartiersgebäude genutzt. Sobald dieses Gebäude im Rahmen des Vorhabens abgerissen werden soll, ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht gänzlich auszuschließen.

Möglichkeiten, eine Gefährdung der Fledermäuse zu verhindern, werden im Kapitel 7. behandelt. Es ist durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko zu erwarten, wenn die in Kapitel 7.1.3 und 7.2 geschilderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Nachweis und fledermausschonender Abriss) erfolgen.

Der mit einem Gebäudeabbriss verbundene Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wird durch die Anbringung von Fledermauskästen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang kompensiert (vgl. Kapitel 7.2). Sofern auf diesem Wege sein geeigneter Ausgleich geschaffen wird, ist nicht mit einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand Nr. 3 gemäß § 44 (1) BNatSchG zu rechnen. Darüber hinaus befinden sich um das Plangebiet dörflich geprägte Wohngebiete mit zahlreichen Häusern, welche Habitate für Fledermäuse bieten. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse langfristig auf Habitate in umliegenden Gebäuden ausweichen können.

## **6.2 Europäische Vogelarten**

### **6.2.1 Bodenbrüter**

Vorkommen von Bodenbrütern sind im Plangebiet aufgrund der anthropogenen Beeinflussung auszuschließen.

## 6.2.2 Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Im Geltungsbereich ist ein Vorkommen von störungsresistenten Gehölzbrütern tendenziell möglich. Mit der Planung sind voraussichtlich vereinzelt Gehölzentfernungen im Bereich des Knicks an der Lüdersbütteler Straße verbunden.

Um bei eventuell notwendigen Gehölzentfernungen einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Darüber hinaus ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, da nur vereinzelt Gehölze von dem Eingriff betroffen sind und sich im Umfeld des Plangebietes zahlreiche Gehölze ähnlicher Ausprägung befinden. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

## 6.2.2 Gebäudebrüter

Im Plangebiet konnte ein Vorkommen von Gebäudebrütern festgestellt werden. Es wurden unter anderen Rauchschwalben im Plangebiet gesichtet. Das südlich im Plangebiet verortete Gehöft ist als potentiell Quartiersgebäude für Gebäudebrüter zu bewerten. Bei einem Gebäudeabriss sind die im Kapitel 7.1.2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregel) zu beachten, um die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 2 des § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können.

Der mit einem Gebäudeabriss verbundene Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauchschwalben, wird durch die Anbringung von einer geeigneten Anzahl von artspezifischen Nistkästen oder durch die Errichtung eines Rauchschwalbenquartiers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang kompensiert. Sofern auf diesem Wege ein geeigneter Ausgleich geschaffen wird, ist nicht mit einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand Nr. 3 gemäß § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen. Die allgemein betrachteten gebäudebrütenden Vogelarten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen im Vorhabengebiet und in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

## **7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

### **7.1 Vermeidungsmaßnahmen**

#### **7.1.1 Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter**

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, wird bei notwendigen Gehölzrodungen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Eine Beseitigung von Gehölzen zwecks Bebauung ist im Rahmen der Planung potentiell möglich. Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auszuschließen ist.

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist das weitere Verfahren mit der UNB abzusprechen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

#### **7.1.2 Gebäudebrüter**

##### Allgemein:

Die Brut der einheimischen Vögel beginnt analog zu den Schutzfristen laut § 39 BNatSchG ab März und endet im Laufe des Septembers. Es ist davon auszugehen, dass Gebäudebrüter in dem Zeitraum mit den Brutvorbereitungen beginnen.

Mit dem Beginn des Vorhabens außerhalb des beschriebenen Zeitraumes kann davon ausgegangen werden, dass diese potentielle Fortpflanzungsstätte nicht besetzt ist, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in den Zeitraum der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG, sind die potentiellen Habitate zu begutachten und ein geeigneter Nachweis zu erbringen, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind. Damit kann ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen. Die allgemein betrachteten gebäudebrütenden Vogelarten sind nicht auf besondere Ansprüche

spezialisiert, so dass diese auf Strukturen im Vorhabengebiet und in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

#### Schwalbennester:

Im Bereich des südlich gelegenen Gehöfts im Plangebiet, welches abgerissen werden soll, ist ein Vorkommen von Rauchschwalben mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Um die Verbotstatbestände Nr. 1 und Nr. 2 gemäß § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, ist mit den Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit beziehungsweise außerhalb der Schutzfristen vom 01. März bis zum 30. September zu beginnen.

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand Nr. 3 liegt gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Es ist davon auszugehen, dass, sofern geeignete Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten werden kann.

Zu diesem Zweck sind Ersatzhabitate in Form von Nisthilfen an geeigneten Strukturen in räumlicher Nähe vor Brutbeginn (Mitte April) aufzuhängen. Aus fachlicher Sicht wird in Anbetracht der Populationsgröße die Anbringung von 5 Nistkästen im räumlichen Zusammenhang zu dem potentiell abzureißenden Gebäude im Umkreis von 100 Metern Entfernung empfohlen. Die Nisthilfen sind an entsprechenden Gebäuden unter Dachvorsprüngen in einer Mindesthöhe von 2 Metern anzubringen. Die Anbringung der Nistkästen hat vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen.

Alternativ kann in unmittelbarer Nähe in bis zu 100 Metern Entfernung zu dem abzureißenden Gebäude ein Rauchschwalbenquartier errichtet werden. Das Quartier ist nach dem Vorbild eines Carports (L 4,0 m; B: 2,0 m; H: 2,5 m) mit drei geschlossenen Seiten zu errichten. Auch das obere Drittel der offenen Einflugseite sollte geschlossen sein. Bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Rauchschwalben einen freien Anflug haben. Das Dach ist durch die Konstruktion mit Sandwichpaneelen mit einem Hitzeschutz zu versehen. Im Innenbereich sind 5 Nistkästen als Nisthilfe anzubringen.

Mit den aufgezeigten Verfahrensschritten ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) vermeidbar.

### **7.1.3 Amphibienschutz**

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befindet sich ein Klärteich, welcher potentiell als Laichhabitat durch europäisch geschützte Amphibienarten genutzt werden könnte. Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet Dauergrünlandflächen, welche potentiell als Landhabitat genutzt werden können. Um erhebliche Beeinträchtigungen der möglicherweise vorkommenden Amphibienarten gemäß § 44 (1) BNatSchG vollständig ausschließen zu können, ist die folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

- Frühzeitige Errichtung von Fangzäunen mit Überwindungshilfen

Um ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet ausschließen zu können, ist im Jahresverlauf vor dem Beginn der Wanderungszeiten der Amphibien (Februar) ein Amphibienzaun entlang der nordöstlichen Grenze des Plangebietes herum zu errichten. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Raum in unmittelbarer Nähe zur südwestlich gelegenen Bundesstraße (B 203) sowie dem südöstlich gelegenen Gebäudebestands, ist vornehmlich mit Wanderungsbewegungen aus nordöstlicher Richtung zu rechnen.

Der Amphibienzaun sollte eine „Überwindungshilfe“ besitzen, um wandernden Amphibien die Wanderung aus dem Plangebiet heraus zu ermöglichen. Nach der Kernwanderungszeit der Amphibien (März bis Anfang April) ist davon auszugehen, dass sich keine Amphibien mehr im Plangebiet befinden bzw. das Tötungsrisiko der lokalen Population nicht signifikant durch die Planung erhöht wird.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt. Des Weiteren sind die ebenda beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie wie auch für alle sonstigen einheimischen Amphibienarten wirksam.

### **7.1.4 Fledermausschutz**

#### Quartiersgebäude:

In dem südlich gelegenen Gehöft im Plangebiet ist ein ganzjähriges Vorkommen von Fledermäusen nicht mit Sicherheit auszuschließen. Sollte im Rahmen des Vorhabens ein Abriss des Gebäudes beschlossen werden, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Tötung tritt ein, wenn sich Fledermäuse in besetzten Quartieren im Baufeld befinden und während der Baufeldfreimachung und des Abrisses von Gebäuden getötet werden.

Sommerquartiere werden in Schleswig-Holstein je nach Art und Witterung ab Mitte April aufgesucht. In den Monaten Mitte April bis Mitte August befindet sich die Wochenstubenzeit, in der die Tiere an die Wochenstuben (Jungtiere) gebunden sind.

Winterquartiere werden in Schleswig-Holstein ab September / Oktober aufgesucht. Ab Oktober / November kann die Winterruhe (je nach Umweltbedingungen) beginnen, wobei bei mangelnder Frostsicherheit auch ein Quartierswechsel vollzogen wird.

Um bei einem eventuell notwendigen Abriss einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, das Gebäude vor Abriss von einer fledermauskundigen Person zunächst optisch auf Fledermausvorkommen (Nahrungsreste, Kratz- oder Kots Spuren, Verfärbungen an Hangstellen sowie Ein- und Ausflughöffnungen, vorhandene Individuen im Gebäude) zu untersuchen. Die optische Besatzkontrolle ist fotografisch zu dokumentieren.

Bei fehlenden optischen Nachweisen ist nicht von einer Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse auszugehen und ein Abriss kann unmittelbar nach der Begutachtung erfolgen. Sollte der Abriss nicht unmittelbar nach der Begutachtung möglich sein, sind

unter 7.2. beschriebenen Minimierungsmaßnahmen zu beachten. Alternativ kann die Begutachtung unmittelbar vor dem geplanten Abriss wiederholt durchgeführt werden.

## 7.2 Minimierungsmaßnahmen

### Fledermausschonender Gebäudeabriss:

Sollte der Abriss unmittelbar nach der Bestandsaufnahme nicht möglich sein, ist das Gebäude vorbeugend als Winterquartiersstandort für Fledermäuse zu entwerten, um eine etwaige Ansiedlung der Tiere zu vermeiden.

Durch das Entfernen von Fenstern und Türen ab der 2. Hälfte im August wird für Durchzug gesorgt und das Gebäude wird anfällig für Frost, ohne das potenziell darin brütende Gebäudebrüter sowie Fledermäuse in ihren Sommerquartieren sowie bei der Wochenstubenzeit beeinträchtigt werden. Ab Oktober können dann Teile der Dacheindeckung entfernt werden, um das Gebäude so gänzlich als Winterquartier für Fledermäuse zu entwerten. Anschließend ist ein Abriss in den Kernwintermonaten möglich, da eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen wurde.

Der Schutzzeitraum heimischer Gebäudebrüter ist bei Gebäudeabriss zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Um den Tieren Ersatzhabitate anzubieten, sind zeitgleich mit dem Vorhabenbeginn Mitte August Ganzjahresfledermauskästen in räumlicher Nähe aufzustellen. Aus fachlicher Sicht werden aufgrund der Größe des Gebäudes mindestens 5 Ganzjahresfledermauskästen empfohlen.

Die Ganzjahreskästen können nach Absprache an Giebelbereichen der umliegenden Bebauung sowie in den Bäumen des Geltungsbereichs installiert werden. Nach Möglichkeit sind die Kästen in mindestens 3 m Höhe anzubringen. Ein Nachweis der Funktionsfähigkeit (Herstellerangaben) ist bei Bedarf vorzulegen. Darüber hinaus sind im weiteren Umfeld Ausweichquartiere aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.

Die beschriebenen Vorgehensweisen stellen hinreichende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen dar. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist bei Beachtung der vorstehenden Maßnahmen unwahrscheinlich.

## 7.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

## 8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Gebiet "Grundstücke Lüdersbütteler Straße 7 und 9 sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite in einer Länge von ca. 45 m und einer Tiefe von ca. 45 m" der Gemeinde Süderdorf werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens für die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Die im Plangebiet befindlichen Gehölze können durch relativ störungsresistente Vogelarten genutzt werden. Sollten Gehölzentfernungen im Rahmen der Umsetzung der Planung notwendig werden, sind die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz einzuhalten. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist das weitere Verfahren mit der UNB abzusprechen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Im Bereich eines südlich gelegenen Gehöfts im Plangebiet, welches abgerissen werden soll, ist ein Vorkommen von Rauchschwalben mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) zu vermeiden, sind bei einem etwaigen Abriss rechtzeitig vor Brutbeginn (Mitte April) Ersatzhabitate für Rauchschwalben in Form von Nistkästen im räumlichen Zusammenhang zu dem betroffenen Gebäude anzubringen. Mit den Abrissarbeiten ist zudem außerhalb der Brutzeit beziehungsweise außerhalb der Schutzfristen vom 01. März bis zum 30. September zu beginnen. Aus fachlicher Sicht wird die Anbringung von 5 Nistkästen unter Dachvorsprüngen von umliegenden Gebäuden in einer Mindesthöhe von 2 Metern empfohlen.

Alternativ kann in unmittelbarer Nähe in bis zu 100 Metern Entfernung zu dem abzureißenden Gebäude ein Rauchschwalbenquartier errichtet werden. Das Quartier ist nach dem Vorbild eines Carports (L 4,0 m; B: 2,0 m; H: 2,5 m) mit drei geschlossenen Seiten zu errichten. Auch das obere Drittel der offenen Einflugseite sollte geschlossen sein. Bei der Ausrichtung ist darauf zu achten, dass die Rauchschwalben einen freien

Anflug haben. Das Dach ist durch die Konstruktion mit Sandwichpaneelen mit einem Hitzeschutz zu versehen. Im Innenbereich sind 5 Nistkästen als Nisthilfe anzubringen.

In dem südlich gelegenen Gehöft, welches abgerissen werden soll, ist zudem ein ganzjähriges Vorkommen verschiedener Fledermausarten nicht mit Sicherheit auszuschließen. Sollte im Rahmen des Vorhabens ein Abriss vorgenommen werden, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen.

Der Verbotstatbestand der Tötung tritt ein, wenn sich Fledermäuse in besetzten Quartieren im Baufeld befinden und während der Baufeldfreimachung und des Abrisses von Gebäuden getötet werden. Daher sind die Gebäude vor Abriss gutachterlich auf optische Anzeichen einer Nutzung zu prüfen. Sollte keine Nutzung nachgewiesen werden, ist das entsprechende Gebäude unmittelbar nach der Untersuchung abzureißen oder vorbeugend für eine Nutzung als Winterquartier ungeeignet zu machen.

Zur Entwertung des Gebäudes als Winterquartier sind zunächst Mitte August Türen und Fenster zu entfernen. Zeitgleich sind in räumlicher Nähe Fledermauskästen anzubringen. Anfang Oktober sind anschließend Teile des Daches zu entfernen, sodass das Gebäude Frosteinzug erhält. Das Gebäude ist anschließend in den Kernwintermonaten abzureißen, da eine Winterquartiersnutzung ausgeschlossen werden kann. Beim Abriss sind die Schutzfristen für Gebäudebrüter von Anfang März bis Ende September zu beachten.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich ein Teich, welcher potentiell als Laichgewässer durch verschiedene Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie genutzt werden könnte. Um ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) ausschließen zu können, ist frühzeitig ein Amphibienzaun um die nordöstliche Grenze des Plangebietes herum zu errichten. Der Zaun ist frühzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu errichten und nach Beendigung der Baumaßnahmen zu entfernen.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Pflanzen und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Planungsbüro Philipp

Albersdorf, 30.09.2024

B. Sc. Umweltwissenschaften Marlon Fiebing

## 9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum 30.09.2024):

- AK Libellen SH- Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015)
- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen - Zwischen Land und Wasser; NVN/BSH Merkblatt Nr. 69
- FFH-RL - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster
- KORSTENS, E.; JANSEN, E.; LIMPENS, H.; SCHILLEMANS, M. (2016): Swarm and switsch: on the trail for the hibernating common pipistrelle in Bat News. No. 110 p.8-10
- LANA - (19.11.2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet, siehe auch: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/cites/Dokumente/Vollzugshinweise.pdf>
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AFPE - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LfU - Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig Holstein Version 2.2.1. (Stand: April 2024)
- LfU - Artkatasterauszug Süderdorf (vom 17.07.2023)

- LNATSCHG - Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg (2020): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- SIMON, M. & KUGELSCHAFTER K. (1999): Die Ansprüche der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) an ihr Winterquartier. *Nyctalus*, Berlin 7 Heft I, S.102-111
- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2019): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. (<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>)
- UAG - Landschaftsplan der Gemeinde Sollwitt Biotop- und Nutzungstypen – Bestand (1999)
- VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

## **10. Anhang**

### **10.1 Biotoptypenkarte**

Biotoptypenkarte zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf, Planungsbüro Philipp, 25.09.2024.